

**Az.: 42.3-6421/2 GW 0000591**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 315, Gemarkung und Gemeinde Geratskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen (Brunnen I im Erschließungsgebiet Geratskirchen)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Geratskirchen hat mit Schreiben vom 17.12.2018 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 315, Gemarkung und Gemeinde Geratskirchen für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Gemeindegebiet, beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 36.000 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, den 17.01.2019

Bründl